

Öffentliche Bekanntmachung

I. Festsetzung der Grundsteuer in den Gemeinden Beschendorf, Damlos, Harmsdorf, Kabelhorst, Lensahn, Manhagen und Riepsdorf

Für die Grundstücke, deren Grundsteuermessbetrag seit der letzten Bescheiderteilung in gleicher Höhe fortbesteht, wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 oder später veranlagten Höhe gemäß § 27. Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der zurzeit geltenden Fassung durch diese öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Für die Grundsteuer gelten gemäß § 28 Grundsteuergesetz folgende Fälligkeiten:

01. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je $\frac{1}{4}$ der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung findet.
02. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
03. Wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01. Juli fällig.

Bei Neufestsetzung der Grundsteuermessbeträge ergehen Grundsteueränderungsbescheide zum gegebenen Zeitpunkt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

II. Geltung der Bescheide über wiederkehrende Abgaben und deren Fälligkeiten für das Kalenderjahr 2024 in den Gemeinden Harmsdorf und Lensahn

In den Abgabenbescheiden für das Kalenderjahr 2022 oder später mit Gebühren für das Niederschlagswasser in der Gemeinde Harmsdorf und Fremdenverkehrsabgabe der Gemeinde Lensahn wurde ebenfalls bestimmt, dass der jeweilige Bescheid bis zum Zugang eines neuen Bescheides gilt.

Gemäß § 12 Kommunalabgabengesetz in der zurzeit geltenden Fassung gelten die für 2022 in der gleichen Höhe für das Kalenderjahr 2024.

Für die Abgaben gelten folgende Fälligkeiten:

01. Zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je $\frac{1}{4}$ der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung findet.
02. Am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt, am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
03. Wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahler) Gebrauch gemacht worden ist, wird der Jahresbetrag zum 01. Juli fällig.

Lensahn, den 10.01.2024

Amt Lensahn
Der Amtsvorsteher

Gemeinde Lensahn
Der Bürgermeister